

Info für den Reisenden innerhalb des Schengen-Raums

Sehr geehrte Reisende, sehr geehrter Reisender,

Sie planen eine Reise in einen Schengen-Staat und müssen Betäubungsmittel für den Eigenbedarf mit sich führen. Hierzu benötigen Sie für den Grenzübertritt eine Bescheinigung nach **Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens**. Dieses Formular ist durch Ihren behandelnden Arzt auszufüllen und wird durch das Gesundheitsamt beglaubigt. Im Folgenden sind wichtige Informationen und der behördliche Ablauf aufgeführt.

Grundsätzlich gilt:

- Sämtliche **gesetzliche Vorgaben** können Sie der Homepage des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte BfArM entnehmen: <https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mitBetaeubungsmitteln/node.html>
Das Formular sollte Ihrem behandelnden Arzt vorliegen, falls nicht, finden Sie es unter oben genanntem Link und auf der Homepage der Gesundheitsamtes „Reisen – Mitführen von Betäubungsmitteln“: <https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter++und+organisation/reisen>
- Die Bescheinigung kann nur für eine Reisedauer **von max. 30 Tagen** ausgestellt werden. Jedes Medikament erfordert ein eigenes Formular
- Für eine **Reise außerhalb des Schengener-Raumes** benötigen Sie ein anderes Formular: <https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/node.html>
- Opioidabhängige Patienten mit Substitutionsbehandlung müssen die Bestimmungen des jeweiligen Ziel- oder Transitlandes berücksichtigen und sich erkundigen, ob das Betäubungsmittel überhaupt eingeführt werden darf, z.B. bei der jeweiligen diplomatischen Vertretung des Ziellandes in Deutschland (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/Reise-UndSicherheit/vertretungen-anderer-staaten>)
- Informationen zu weltweiten Reisebestimmungen für Substitutionspatienten bietet IN-DRO e.V. (Institut zur Förderung qualitativer Drogenforschung, akzeptierender Drogenarbeit und rationaler Drogenpolitik): <https://indro-online.de/laenderinformationen/>

Behördlicher Ablauf:

- Ihr **behandelnder Arzt** muss das vorgesehene Formular ausfüllen, hierzu kann dieser auf die Ausfüllhilfen auf der Homepage des Gesundheitsamtes zurückgreifen „Reisen – Mitführen von Betäubungsmitteln“ <https://www.zollernalbkreis.de/landratsamt/aemter++und+organisation/reisen>
- Um unnötige Wege zu vermeiden, sollten Sie das **fertig ausgefüllte Formular rechtzeitig** vorab, möglichst 3 Wochen vor Reiseantritt, dem **Gesundheitsamt zur Prüfung**

zusenden. Sie bekommen dann Rückmeldung von uns, ob noch Korrekturen vorgenommen werden müssen.

- Ihr behandelnder Arzt korrigiert ggf. das Formular nach Vorgaben des Gesundheitsamtes
- Senden Sie das korrigierte Formular noch einmal zur Prüfung an das Gesundheitsamt
- Wenn alle Angaben korrekt sind, vereinbaren Sie bitte einen **persönlichen Termin beim Gesundheitsamt** (Tel.: 07471 93091568)
- Der Reisende/Patient bzw. der Erziehungsberechtigte/Betreuer kommt zum vereinbarten Termin **persönlich** mit dem korrekt ausgefüllten **Formular, Personalausweis** des Reisenden und **Originalrezept/Kopie** ins Gesundheitsamt
- Wenn alle Daten korrekt sind, wird die Beglaubigung ausgestellt, **Kosten 40.- Euro**
- Bitte beachten Sie:
 - Original-Bescheinigung und Medikamente im Handgepäck mitführen, evtl. auch Kopie des Rezeptes – nur auf Verlangen an der Grenze vorzeigen
 - Medikamente im besten Fall in Originalverpackung mit Beipackzettel (ggf. abfotografiert) mitführen
 - Denken Sie an erforderliche Impfungen und ggf. eine Auslandskrankenversicherung

Ihr Gesundheitsamt wünscht Ihnen eine schöne und erholsame Reise!

Gesundheitsamt Zollernalbkreis, Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen

26.02.2025 **Tel** 07471/9309-1568 **Fax** 07471 9309-1668 **Mail** gesundheitsamt@zollernalbkreis.de